

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Wenn Tuberkulose festgestellt ist

[urn:nbn:de:bsz:31-348747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348747)

4. Muß durch Belehrung in der Familie des Erkrankten aufklärend gewirkt werden. Hier setzt die Tätigkeit der Frauen ein, die bei Hausbesuchen darauf dringen, daß der Auswurf Kranker in Spucknapfen gesammelt wird und keinesfalls auf den Boden oder ins Bett kommen darf. Ferner wird die Trennung der Kranken von den Gesunden verlangt, der Kranke muß ein eigenes Bett haben und darf möglichst nicht mit andern Familienmitgliedern im selben Zimmer schlafen. Der Boden des Krankenzimmers muß naß gescheuert werden; die Wäsche muß desinfiziert werden und darf nicht mit der übrigen Familienwäsche zusammen gewaschen werden. Alle diese Anordnungen sind ja eigentlich Sache des behandelnden Arztes; wir machten aber die Erfahrung, daß in vielen, der Belehrung schwer zugänglichen Familien dem Zuspruch und den Erklärungen einer erfahrenen Frau ein willigeres Ohr geliehen wurde.

II. Ermittlung der Kranken.

Sehr wichtig, denn viele stecken ihre Umgebung an, weil sie selbst nicht wissen, daß sie krank sind. Die Ermittlung erfolgt:

- a) in erster Linie durch Aerzte,
- b) durch Krankenschwestern bei Hausbesuchen,
- c) durch Pfarrer, Lehrer, Kinderchwestern in Schulen,
- d) durch Fabrikanten,
- e) durch Krankenkassen und Armenräte,
- f) durch Frauenvereinsdamen,
- g) durch Mitteilung der Erbschaftsbehörde, die durch Erlaß der Reichsbehörde angewiesen wurde, die Bürgermeisterämter resp. Tuberkuloseausschüsse von tuberkulösen Erkrankungen der Militärpflichtigen in Kenntnis zu setzen,
- h) durch Mitteilung der Militärlazarette, die angewiesen sind, den Landes-tuberkulose-Ausschuß von der Entlassung tuberkulöser Militärpersonen zu benachrichtigen; der Landestuberkulose-Ausschuß verständigt hiervon die betreffenden Ausschüsse.

III. Feststellung der Krankheit.

a) Durch ärztliche Untersuchung (Arme unentgeltlich). Der Kranke muß der Fürsorgestelle ein ärztliches Zeugnis bringen über folgende Punkte:

1. ob er tuberkulös ist,
2. in welchem Stadium sich die Krankheit befindet (ob Heilung möglich oder nicht),
3. ob der Kranke in eine Heilstätte oder in ein Krankenhaus gebracht werden soll oder ob Unterstützung mit Naturalien einzutreten hat.

b) Durch Untersuchung des Auswurfs durch den behandelnden oder Vertrauensarzt. Es haben sich in Baden zahlreiche Apotheken zu Untersuchungen bereit erklärt, ebenso die Untersuchungsämter der hygienischen Institute in Freiburg und Heidelberg. (Gläser zum Einschicken des Auswurfs an Apotheken etc. werden unentgeltlich abgegeben.)

IV. Wenn Tuberkulose festgestellt ist,

befucht eine der Fürsorgedamen oder ein anderes Mitglied des Ausschusses den Erkrankten in seiner Wohnung. Sie suchen durch